

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 28. Februar 2007 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Der Petent fordert, dass Staaten, die die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte nicht akzeptieren oder in der Tagespolitik nicht umsetzen, von der Bundesrepublik Deutschland keine finanzielle Unterstützung erhalten und Hilfslieferungen auf medizinische und humanitäre Hilfsprojekte beschränkt werden. Die diplomatischen Vertreter dieser Staaten sollen wegen der Verstöße gerügt und von der Teilnahme an Feiern der Bundesrepublik Deutschland ausgeschlossen werden.

Die Petition war als Öffentliche Petition im Internet veröffentlicht. Sie wurde von 169 Unterzeichnern unterstützt und zu ihr wurden 13 gültige Kommentare abgegeben.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung einer zu dem Vorbringen des Petenten eingeholten Stellungnahme des Auswärtigen Amtes (AA) wie folgt zusammenfassen:

Der Auftrag zur Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte ergibt sich für die Bundesregierung unmittelbar aus Art. 1 des Grundgesetzes sowie aus *internationalen Übereinkommen*, die menschenrechtliche Normen und Standards für die Staaten festlegen. Diese Übereinkommen bilden den – allerdings nur selten *universell* akzeptierten – menschenrechtlichen *Acquis* der Völkergemeinschaft und damit, zusammen mit verschiedenen Überprüfungs- und Durchsetzungsmechanismen, die Grundlage des internationalen Menschenrechtsschutzes. Sie verpflichten zunächst die Bundesregierung selbst zur Einhaltung internationaler Normen, geben ihr aber auch die völkerrechtliche Legitimation, die Einhaltung und den Schutz der Men-

schenrechte in anderen Staaten anzumahnen oder – wann immer möglich *gemeinsam mit* diesen Staaten – Maßnahmen zur Verbesserung der dortigen Menschenrechtslage zu entwickeln.

Im Verhältnis zu Drittstaaten und in multilateralen Gremien, insbesondere in denen der Vereinten Nationen, gestaltet Deutschland seine internationale Menschenrechtspolitik weitestgehend im Verbund mit seinen Partnern der *Europäischen Union* im Rahmen der *Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik* (GASP). Die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie die Entwicklung und Stärkung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit gehören nach Art. 11 des Vertrags über die Europäische Union zu deren ausdrücklichen Zielen. Durch seine Mitgliedschaft im *Europarat* ist Deutschland ferner Teil eines paneuropäischen Rechtsraums, in dem mit der Europäischen Menschenrechtskonvention und ihren einklagbaren menschenrechtlichen Garantien, dem deren Einhaltung überwachenden Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und zahlreichen sonstigen Kontroll- und Durchsetzungsmechanismen die Menschenrechte umfassend geschützt sind. Die Sicherung und Stärkung dieses einzigartigen multilateralen Systems ist Bestandteil der Menschenrechtspolitik der Bundesrepublik Deutschland.

Die *Beteiligung der Zivilgesellschaft* am nationalen und internationalen Menschenrechtsdiskurs ist ein wesentliches Ziel dieser Menschenrechtspolitik. Die Teilhabe der Bürger- oder Zivilgesellschaft am gesellschaftlichen Meinungs- und Willensbildungsprozess zu sichern oder die Grundlage dafür zu schaffen, dass ein solcher Prozess überhaupt stattfinden kann, ist besonders wichtig, in von Menschenrechtsverletzungen stark betroffenen Staaten. Gerade dort ist er aber oft auch besonders schwierig. Die deutsche Menschenrechtspolitik zielt daher auch darauf ab, zivilgesellschaftliche Strukturen bei ihrem Engagement für die Menschenrechte zu unterstützen und die Zusammenarbeit ausländischer zivilgesellschaftlicher Kräfte mit der Bürger- oder Zivilgesellschaft in Deutschland zu fördern. Dahinter steht der Gedanke, dass lebhaftes zivilgesellschaftliches Engagement die beste Garantie gegen staatlichen Machtmissbrauch und die beste Vorbeugung gegen Menschenrechtsverletzungen sind.

Die größten Defizite beim Menschenrechtsschutz weltweit bestehen heute nicht mehr bei der *Schaffung* von Normen, sondern bei ihrer *Implementierung*. Denn völkerrechtliche Normen werden nur dann für alle Menschen im Alltag zur erlebbaren Realität, wenn sie auf nationaler Ebene auch umgesetzt werden. Dies zu leisten, ist zuallererst Aufgabe jedes einzelnen Staats. In etlichen Ländern der Welt fehlt es jedoch am politischen Willen, international anerkannte Menschenrechtsstandards zu achten und vollständig umzusetzen; anderswo sind die Regierungen zu schwach, um entsprechende Verhältnisse, Instanzen und Strukturen zum effektiven Menschenrechtsschutz zu schaffen bzw. deren Funktionieren landesweit zu garantieren.

Deutschland setzt sich daher für die weitere Stärkung und Fortentwicklung internationaler Durchsetzungsmechanismen ein und ergreift im Bedarfsfall geeignete nationale, im internationalen Kontext abgestimmte Maßnahmen, die zur Verwirklichung der Menschenrechte beitragen. Zu den internationalen Kontrollmechanismen gehören die zahlreichen förmlichen Berichts-, Besuchs- und Individualbeschwerdeverfahren im Rahmen einzelner Verträge oder internationaler Organisationen, denen Deutschland selber unterworfen ist bzw. an deren Arbeit zugunsten dritter Staaten es mitwirkt.

Hinzu kommen die Maßnahmen der direkten Kooperation mit anderen Staaten, entweder bilateral oder im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit. Dabei legt Deutschland Wert darauf, die betroffenen Staaten unter größtmöglicher Einbeziehung der Zivilgesellschaft auf beiden Seiten für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zur Verbesserung der Menschenrechtssituation in ihrem Staatsgebiet zu gewinnen. Wo dies nicht möglich ist, betrachtet die Bundesregierung aber auch öffentliche Kritik als legitimes Mittel der Politik. Die Entwicklungen der letzten Jahre haben ein weiteres Mal gezeigt, dass Menschenrechte in Krisenzeiten besonders gefährdet sind. Es liegt daher im deutschen Interesse, zur Verbesserung der Menschenrechtssituation in der Welt dafür zu sorgen, Notsituationen, Krisen und Konflikte nach Möglichkeit gar nicht erst entstehen zu lassen oder sich abzeichnende menschenrechtsgefährdende Entwicklungen mit allen geeigneten Mitteln wirksam und rechtzeitig zu entschärfen. Durch den bilateralen wie multilateralen Dialog, durch die Schaffung und Stärkung internationaler wie regionaler Kooperations- und Durchsetzungsmechanismen und durch die Verbesserung der wirtschaftlichen, sozialen,

ökologischen und politischen Verhältnisse in und mit den betroffenen Staaten (u. a. durch Maßnahmen der Entwicklungspolitik), ist Deutschland bemüht, zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen und zum Abbau struktureller Konfliktursachen beizutragen.

Im Rahmen ihrer Entwicklungszusammenarbeit bewertet die Bundesregierung die Menschenrechtssituation in einem Land nach einem Kriterienkatalog, der u. a. die Gewährleistung der politischen und bürgerlichen, aber auch der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte umfasst. Diese Bewertung bildet die Grundlage für die Festlegung der Länderpolitik, die Geberkoordinierung und den entwicklungspolitischen Dialog mit den Partner-Regierungen. Sie ist Bestandteil der Position der Bundesregierung in multilateralen Entwicklungsgremien und in der EU sowie bei der Abstimmung zwischen den Gebern.

Menschenrechtsverletzungen werden – wie auch im entwicklungspolitischen Aktionsplan für Menschenrechte 2004 bis 2007 vorgesehen – ausführlich im politischen Dialog mit Regierungsvertretern derjenigen Staaten angesprochen, in denen Defizite bei der Verwirklichung der Menschenrechte oder dem Aufbau demokratischer Strukturen bestehen. Regierungen, die gegen diese notwendigen Rahmenbedingungen massiv verstoßen und keinerlei Willen zur Änderung ihrer Politik erkennen lassen, kommen für eine staatliche Zusammenarbeit nur bedingt in Frage.

Die Einstellung der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit kann ein geeignetes Instrument sein, um Druck auf Menschenrechte missachtende Staaten auszuüben, sie sollte aus Sicht des Petitionsausschusses aber ultima ratio bleiben. In internationalen Prozessen, abgestimmt mit allen wichtigen bi- und multilateralen Gebern besteht darüber Einigkeit, auch in Ländern mit schwierigen innenpolitischen Rahmenbedingungen engagiert zu bleiben und zumindest über eine Unterstützung der Zivilgesellschaft positiven Einfluss auf die Menschenrechtssituation zu nehmen („stay engaged“). Erfahrungen haben gezeigt, dass sich ein Rückzug der Geber negativ auf die Menschenrechtssituation auswirkt sowie mit erheblichen Risiken verbunden ist, darunter ggf. destabilisierende Auswirkungen auf Nachbarregionen. Ferner besteht die Gefahr, dass diese Länder sich als Folge einer solchen Entscheidung verstärkt Partner suchen, die an einer Verbesserung der Menschenrechtssituation

keinerlei Interesse haben, so dass ein völliger Rückzug Deutschlands aus der Zusammenarbeit mit menschenrechtspolitisch problematischen Ländern im Ergebnis für die Verwirklichung der Menschenrechte sogar kontraproduktiv sein kann.

Vor diesem Hintergrund kann der Petitionsausschuss die weitergehenden Forderungen des Petenten nicht befürworten. Er empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen.